

Tit. III.2.1.3 RdSchr. 15e

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II

Tit. III.2 – Voraussetzungen der obligatorischen Anschlussversicherung -> Tit. III.2.1

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 15e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. III.2.1.3 RdSchr. 15e – Keine Austrittserklärung

(1) Liegt kein Ausschlussstatbestand vor, ist das Zustandekommen der obligatorischen Anschlussversicherung davon abhängig, dass das Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten wirksam seinen Austritt erklärt (vgl. § 188 Abs. 4 Satz 1 SGB V).

(2) Nach § 188 Abs. 4 Satz 2 SGB V wird der Austritt wiederum nur dann wirksam, wenn das Mitglied das Bestehen eines sich lückenlos anschließenden anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall gegenüber der Krankenkasse nachweist. Der Nachweis ist nicht an die Zwei-Wochen-Frist gekoppelt.

(3) Im Falle einer rechtzeitigen Austrittserklärung endet die Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Wegfall der vorangegangenen Versicherungspflicht, unabhängig davon, ob die allgemeine Mindestbindung nach § 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V oder die Mindestbindung nach § 53 Abs. 8 SGB V bei Teilnahme an einem Wahltarif erfüllt ist.